

2. Bildung von Bedarfsgemeinschaften

Die Leistungen der Grundsicherung erhalten nach § 7 Abs. 2 Satz 1 nicht nur Personen, welche die Voraussetzungen des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten selbst erfüllen nach § 7 Abs. 1 Satz 1, sondern auch diejenigen, die mit einer solchen Person in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Würde es an der Regelung des Abs. 2 Satz 1 fehlen, fielen bereits alle Kinder unter 15 Jahren aus dem Rechtskreis des SGB II, da sie das Mindestalter nicht erreichen, so dass diese Personengruppe der Hauptanwendungsfall ist. Kinder werden in der Regel durch die Zuordnung zu der Bedarfsgemeinschaft der Eltern anspruchsberechtigt. Ferner kann eine fehlende Erwerbsfähigkeit im Einzelfall durch die Zuordnung zu einer Bedarfsgemeinschaft überwunden werden. Aber auch Personen, die für sich genommen nicht hilfsbedürftig sind, können über § 7 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 3 einer Bedarfsgemeinschaft zugeordnet werden, mit der Konsequenz, dass sie mit ihrem Einkommen und Vermögen für die Bedarfe aller in der Bedarfsgemeinschaft eintreten müssen.

2.1. Personen in der Bedarfsgemeinschaft

Wer zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören kann, schreibt § 7 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 vor. Genannt werden hier vier verschiedene Personengruppen. Nach Nr. 1 gehört der erwerbsfähige Leistungsberechtigte zu einer Bedarfsgemeinschaft. Ihm zugeordnet werden können nach Nr. 2 seine Eltern, der Elternteil und auch der Partner des Elternteils, nach Nr. 3 seine Partnerin oder Partner und nach Nr. 4 die Kinder. Die Aufzählung ist abschließend. Eine Zuordnung über die Tatbestände des § 7 Abs. 3 hinaus ist nicht möglich.

Grundgedanke des Rechtsgebildes Bedarfsgemeinschaft ist die Abbildung der tatsächlichen Lebensverhältnisse. Menschen, die zusammen in einem Haushalt leben und eng miteinander verbunden sind, sei es partnerschaftlich oder verwandtschaftlich, stehen in der Regel gemeinsam für die Deckung des gemeinsamen Lebensunterhalts ein. Es erfolgt keine strikte Trennung zwischen den einzelnen Personen. Ist die Miete zu zahlen, der Kühlschrank leer oder braucht das Kind eine Winterjacke, werden diese Bedürfnisse durch das vorhandene Familieneinkommen gedeckt. Es wird aus einem Topf gewirtschaftet.

Dies ist ein zwingendes Erfordernis der Bedarfsgemeinschaft. Daher fallen von vornherein alle Wohngemeinschaften nach dem allgemeinen Verständnis nicht unter den Begriff der Bedarfsgemeinschaft, da sich die Mitbewohner nicht in einem gleichen Maße füreinander verantwortlich fühlen, insbe-

sondere nicht finanziell, wie etwa die Mitglieder einer Familie im Sinne von Eltern und Kind.

2.1.1. § 7 Abs. 3 Nr. 1 Erwerbsfähiger Leistungsberechtigter

Nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 gehört zur Bedarfsgemeinschaft zunächst der erwerbsfähige Leistungsberechtigte selbst. Dies ist denklogisch erforderlich, ist doch nur er bei Erfüllung aller Voraussetzungen originär anspruchsberechtigt. Er ist die zentrale Figur und zieht die weiteren Personen, so denn die Voraussetzungen vorliegen, mit in seine Bedarfsgemeinschaft. Die weiteren Personen, die seiner Bedarfsgemeinschaft nach Abs. 3 Nr. 2 bis 4 zugeordnet werden können, stehen zu ihm in einer bestimmten Beziehung, sei diese verwandtschaftlich oder partnerschaftlich begründet. Diese Personen müssen nicht unbedingt die Voraussetzungen des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten selbst erfüllen. Ist dies dennoch der Fall, kann eine Bedarfsgemeinschaft auch aus mehreren erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bestehen, die jedoch als Eltern, Elternteile, Partner der Elternteile, Partner oder Kinder zuzuordnen sind. Ist die Bildung einer Bedarfsgemeinschaft über mehrere erwerbsfähige Leistungsberechtigte möglich, ist stets die Variante zu wählen, welche die Familien- bzw. Haushaltsgemeinschaft möglichst im Ganzen erfasst.

Dabei ist die Begrifflichkeit der Bedarfs" Gemeinschaft" nicht verbindlich. Eine Bedarfsgemeinschaft kann auch aus nur einer einzelnen Person bestehen. Dies ist auch die häufigste Form der Bedarfsgemeinschaft. Im Oktober 2017 betrug nach der Statistik der Bundesagentur für Arbeit die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften für Deutschland 3.211.235²⁸. Davon bestanden 1.779.178²⁹ Bedarfsgemeinschaften aus nur einer Person. Die übrigen Bedarfsgemeinschaften setzten sich aus 2, 3, 4, 5 und mehr Personen zusammen.

2.1.2. § 7 Abs. 3 Nr. 2 Eltern und Partner der Eltern

Nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 gehören zur Bedarfsgemeinschaft die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und die im Haushalt lebende Partnerin oder der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils.

Da es um die Zuordnung der Eltern zu dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten geht, übernimmt in dieser Konstellation immer das Kind die Rolle des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Dementsprechend muss es alle Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 erfüllen. Es muss die Altersgrenze einhalten, erwerbsfähig und hilfebedürftig sein und zudem seinen

²⁸ Siehe www.statistik.arbeitsagentur.de.

²⁹ Siehe www.statistik.arbeitsagentur.de.

gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Diese Mindestvoraussetzungen werden durch § 7 Abs. 3 Nr. 2 ergänzt, indem das Kind als erwerbsfähige leistungsberechtigte Person zusätzlich das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf und unverheiratet sein muss.

Ein weiteres Erfordernis, welches gesetzlich nicht festgeschrieben ist, ist die fehlende Erwerbsfähigkeit der Eltern, des Elternteils und des Partners des Elternteils. Dieses Erfordernis erschließt sich nur aus einem Umkehrschluss zu § 7 Abs. 3 Nr. 4, wonach Kinder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und der Personen nach Nr. 2 und Nr. 3 der Bedarfsgemeinschaft zugeordnet werden. Erfüllen die Eltern selbst die Voraussetzungen eines unmittelbar Anspruchsberechtigten, ist also insbesondere die Erwerbsfähigkeit gegeben, erfolgt die Bildung einer Bedarfsgemeinschaft um sie als erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 und das Kind wäre dann der Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 zuzuordnen.

Etwas Andres gilt jedoch dann, wenn es an der Erwerbsfähigkeit der Eltern und somit an der Eigenschaft des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten fehlt. Hier könnte das Kind ohne die Regelung des § 7 Abs. 3 Nr. 2 allenfalls eine eigene Bedarfsgemeinschaft bilden, eine Zuordnung der Eltern wäre nicht möglich. Diese wären gegebenenfalls durch den SGB XII Leistungsträger abgesichert.

Mithin soll § 7 Abs. 3 Nr. 2 es ermöglichen, in den Fällen, in welchen die Bildung einer Bedarfsgemeinschaft an der fehlenden Erwerbsfähigkeit der Eltern scheitern würde, das Kind jedoch die Voraussetzungen des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erfüllt, eine Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II zu bilden.

Eine Zuordnung der Eltern kann darüber hinaus in den Fällen erfolgen, in welchen die Eltern zwar erwerbsfähig sind, aber sie einem Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 oder Abs. 5 unterliegen.³⁰ Personen, die von einem solchen Leistungsausschluss betroffen sind, können trotz der Erfüllung der Voraussetzungen des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 selbst keine Bedarfsgemeinschaft begründen im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1.³¹ Wie im Falle der erwerbsunfähigen Eltern, kann eine Bildung der Bedarfsgemeinschaft über die Eltern nicht erfolgen, während das Kind die Voraussetzungen des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erfüllt und grundsätzlich als Einzelperson Leistungen nach dem SGB II beanspruchen kann. Auch in diesem Fall soll eine Zuordnung über § 7 Abs. 3 Nr. 2 die Bildung einer Bedarfsgemeinschaft von Kind und Eltern ermöglichen.

30 BSG vom 17.7.2014, Az. B 14 AS 54/13.

31 Fachliche Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 7 Rn. 7.83.

2.1.3. § 7 Abs. 3 Nr. 3 Partnerin oder Partner

Zur Bedarfsgemeinschaft gehört nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 als Partnerin oder Partner der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin oder der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartnerin oder der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner oder eine Person, die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.

2.1.3.1. Ehegattin und Ehegatte, sowie Lebenspartnerin und Lebenspartner

Eine Zuordnung erfolgt zunächst recht unproblematisch für den Ehepartner und dem gleichgestellt, den Partner einer gleichgeschlechtlichen Beziehung nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a und b.

Voraussetzung ist jeweils zunächst die Wirksame Begründung der Partnerschaft. Für die Ehe richtet sich dies nach den Vorschriften des BGB in den §§ 1310 ff. und für die Lebenspartner nach § 1 LPartG.

Im Weiteren dürfen die Partner nicht dauernd getrennt lebend sein. Nach § 1567 Abs. 1 Satz 1 BGB leben Ehegatten getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Ehegatte sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt. Der Begriff des Getrenntlebend teilt sich somit in eine objektive und eine subjektive Komponente.

Zunächst ist die Aufgabe der häuslichen Gemeinschaft erforderlich. Dies ist zweifelsfrei gegeben, wenn ein Ehegatte den gemeinsamen Haushalt verlässt und einen eigenen gründet.

Nach § 1567 Abs. 1 Satz 2 BGB kann die häusliche Gemeinschaft aber auch innerhalb der ehelichen Wohnung aufgelöst werden. Die Annahme des Getrenntlebens innerhalb der ehelichen Wohnung setzt voraus, dass kein gemeinsamer Haushalt geführt wird und zwischen den Ehegatten keine wesentlichen persönlichen Beziehungen mehr bestehen.³² Davon kann nicht ausgegangen werden, wenn die Haushaltsführung entsprechend der Arbeitsaufteilung zwischen den Ehegatten in wesentlichen Teilen aufrechterhalten wird, wie zum Beispiel die Erledigung der gesamten Wäsche durch einen Ehepartner, die Erledigung der Einkäufe für die Familie³³, aber auch die gemeinsame Nutzung eines Schlafzimmers³⁴.

32 OLG Köln vom 7.12.2012, Az. II-4 UF 182/12, 4 UF 182/12.

33 OLG Köln vom 7.12.2012, Az. II-4 UF 182/12, 4 UF 182/12.

34 OLG München vom 4.7.2001, Az. 12 UF 820/01.

Hinzukommen muss sowohl bei der räumlichen, als auch bei der faktischen Trennung innerhalb der ehelichen Wohnung, der Wille zumindest eines Partners, die eheliche oder partnerschaftliche Lebensgemeinschaft zu beenden und nicht wieder aufleben lassen zu wollen. Lebt etwa jeder Ehepartner bzw. Lebenspartner in seiner eigenen Wohnung und haben sie auch nicht die Absicht zusammen zu ziehen, fehlt es an einer für eine Ehe typischen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft. Die objektiven Voraussetzungen der Trennung mögen in einem solchen Fall durchaus vorliegen. Fehlt es aber gleichzeitig an dem Willen der Partner die Ehe bzw. Lebenspartnerschaft zu beenden, weil sie sich, ganz im Gegenteil, bewusst für eine solche Form des ehelichen Lebens entschieden haben, kann von einem getrennt leben im familienrechtlichen Sinne nicht ausgegangen werden.³⁵ In diesem Fall bilden die Partner trotz getrennter Haushalte eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II. Es mangelt an den subjektiven Voraussetzungen des Getrenntlebens.

Aus diesem Grund führt auch eine nur vorübergehende räumliche Trennung nicht zu einer Beendigung der ehelichen oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft, wenn es an dem Willen zur Trennung fehlt.³⁶

Soweit nach ausländischem Recht eine Vielehe möglich ist, findet dies keinen Einzug in das SGB II. Die „Zweit- oder Drittfrau“ bildet regelmäßig keine Bedarfsgemeinschaft mit dem „Ehegatten“, da es nach dem Wortlaut immer nur eine Ehegattin geben kann, die mit dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in der Bedarfsgemeinschaft lebt.³⁷

2.1.3.2. eheähnliche, sowie lebenspartnerschaftsähnliche Partnerschaften

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c in Verbindung mit Abs. 3a gehört zur Bedarfsgemeinschaft auch der Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Beziehung. Eine eheähnliche oder lebenspartnerschaftsähnliche Bindung zu dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist gegeben, wenn die Person mit dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Der Begriff der eheähnlichen Partnerschaft³⁸ ist nicht nur im Rechtskreis des SGB II von Relevanz. Bereits weit vor der Einführung des Gesetzes zur Grundsicherung für Arbeitssuchende im Jahr 2005 wurden die Voraussetzungen der eheähnlichen Partnerschaft in der Rechtsprechung immer weiter präzisiert. Das Bundesverfas-

³⁵ BSG vom 18.2.2010, Az. B 4 AS 49/09 R.

³⁶ LSG Berlin-Brandenburg vom 6.8.2007, Az. L 5 B 873/07 AS ER, L 5 B 878/07 AS PKH.

³⁷ Fachliche Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 7 Rn. 7.65.

³⁸ Dem gleichgestellt sind die gleichgeschlechtlichen lebenspartnerschaftsähnlichen Beziehungen.

sungsgericht geht von einer solchen Partnerschaft aus, wenn sie auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander begründen, also über die Beziehungen in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen.³⁹ Es wird also vor allem von einer Ausschließlichkeit einer solchen Partnerschaft ausgegangen. Damit kann ein Mitbewohner einer Wohngemeinschaft nicht unter den Begriff der eheähnlichen Partnerschaft fallen, denn Mitbewohner kann es viele geben, Partner wie in einer Ehe nur einen.⁴⁰ Ob eine solche enge Partnerschaft besteht oder nur eine Wohngemeinschaft kann bei bestehenden Zweifeln nur anhand von Indizien festgestellt werden, wie etwa die lange Dauer des Zusammenlebens, die Versorgung von Kindern und Angehörigen im gemeinsamen Haushalt und die Befugnis, über Einkommen und Vermögensgegenstände des anderen Partners zu verfügen.⁴¹

Dabei trifft die Behörde der Untersuchungsgrundsatz nach § 20 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuches (SGB X). Alle erheblichen Tatsachen sind zu ermitteln, wobei Art und Umfang der Ermittlungen selbst bestimmt werden können. Schwierig wird dies natürlich in einem höchst subjektiven Bereich, in welchem es um die Frage geht, wie es § 7 Abs. 3 Buchst. c formuliert, ob die bestehende Beziehung⁴² so eng und so ernst ist, dass die Partner bereit sind, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Daher wurde zur Vereinfachung der § 7 Abs. 3a eingeführt. Er lässt eine gesetzliche Vermutung einer eheähnlichen Partnerschaft bei Vorliegen bestimmter Tatbestände zu. Diese wurden aus der Rechtsprechung zum Begriff der eheähnlichen Partnerschaft entnommen.

Nach § 7 Abs. 3a kann das Vorliegen einer eheähnlichen Partnerschaft vermutet werden, wenn die Partner länger als ein Jahr zusammenleben, sie mit gemeinsamen Kindern in einem Haushalt leben, Kinder oder Angehörige gemeinsam versorgt werden oder die Partner über Einkommen und Vermögen des anderen verfügen können. Es handelt sich um eine reine Vermutungsregelung, die durch das Vortragen und die Darlegung von Tatsachen widerlegt werden kann. Das bloße Bestreiten einer Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft genügt dafür nicht. Will der Betroffene die Vermutungsregelung widerlegen, muss er einen Beweis dahingehend erbringen, dass entweder die von der Vermutungsregelung vorausgesetzten Hinweistatsachen nicht vorliegen oder aber andere Hinweistatsachen vorliegen, die die Vermutung entkräften, es sei der wechselseitige Wille vorhanden, Verant-

39 BVerfG vom 17.11.1992, Az. 1 BvL 8/87.

40 So auch Fachliche Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 7 Rn. 7.65.

41 BVerfG vom 17.11.1992, Az. 1 BvL 8/87.

42 Eine Vermutung einer eheähnlichen Partnerschaft ist erst nach Feststellung einer Partnerschaft möglich, BSG vom 23.8.2012, Az. B 4 AS 34/12 R.

wortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.⁴³ Wenn die Vermutung widerlegt ist, trägt der Leistungsträger wiederum die objektive Beweislast für das Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft.⁴⁴

So wurde dem Kriterium der „gewissen Dauer“⁴⁵ einer Beziehung nach § 7 Abs. 3a Nr. 1 durch das Zusammenleben von länger als einem Jahr Rechnung getragen. Der Gesetzgeber geht mithin davon aus, dass eine Partnerschaft, in der die Partner bereits einen gemeinsamen Haushalt gegründet haben und seit über einem Jahr zusammenleben, einen Grad an Ernsthaftigkeit und Kontinuität erlangt hat, der einer Ehe gleichkommt. Es handelt sich aber nur um eine Vermutungsregelung. Der Leistungsträger kann, hat er nach § 20 SGB X ermittelt, dass die Partner seit über einem Jahr zusammenleben, vermuten, dass es sich um eine eheähnliche Partnerschaft handelt. Die Beweislast verändert sich. Nun ist es an dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und seinem Partner, Tatsachen aus ihrem persönlichen und subjektiven Bereich vorzutragen, welche der Leistungsträger nicht kennen kann und so zu begründen, warum eben doch keine eheähnliche Partnerschaft vorliegt. So kann sich das Zusammenleben allein auf wirtschaftliche Gesichtspunkte beschränken, wie es bei einer Wohngemeinschaft in der Regel der Fall ist. Durch die Darlegung, dass die Wohnung in persönliche Bereiche für jeden Bewohner aufgeteilt ist, lediglich Räume wie die Küche gemeinsam aber in der Regel auch getrennt voneinander genutzt werden, kann die Vermutung widerlegt werden.

Oftmals entscheiden sich Partner zu heiraten, um eine Familie zu gründen, also um Kinder zu bekommen und diese gemeinsam zu erziehen. Da Partner dies auch ohne die formelle Eheschließung tun, geht § 7 Abs. 3a Nr. 2 davon aus, dass die Partner dadurch gleich Ehepartnern miteinander verbunden und bereit sind, füreinander einzustehen. Nicht erfasst ist von § 7 Abs. 3a Nr. 2 das Zusammenleben mit nicht gemeinsamen Kindern. Auch allein die Schwangerschaft eines Partners mit einem gemeinsamen Kind ist nicht geeignet die Vermutung einer eheähnlichen Partnerschaft zuzulassen.⁴⁶

Auch insoweit handelt es sich wieder um eine widerlegbare Vermutungsregelung. Wohnen lediglich Eltern mit ihren gemeinsamen Kindern in einem Haushalt, leben die Eltern aber im Sinne eines Getrenntlebens nach dem Familienrecht nicht in einer Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft, kann auch hier die Widerlegung gelingen.

Auch nach § 7 Abs. 3a Nr. 3 kann eine eheähnliche Partnerschaft vermutet werden, wenn die Partner gemeinsam Kinder oder Angehörige im Haus-

43 LSG Nordrhein-Westfalen vom 8.7.2009, Az. L 7 B 141/09 AS.

44 Sächsisches LSG vom 7.1.2001, Az. L 7 AS 115/09.

45 BVerfG vom 17.11.1992, Az. 1 BvL 8/87.

46 LSG Hamburg vom 28.1.2008, Az. L 5 B 21/08 ER AS.

halt versorgen. In Abgrenzung zu Nr. 2 geht es hier nicht um die Gründung einer Familie, also das Partner gemeinsam ein Kind bekommen und dieses erziehen, sondern den Zusammenschluss mit einem Partner, der ein eigenes Kind mit in den Haushalt bringt oder einen Angehörigen, der zu dem anderen Partner gerade in keiner Beziehung steht, sich aber beide Partner gleichermaßen um diese Kinder oder Angehörige kümmern. Die einmalige Betreuung eines Kindes durch den neuen Partner rechtfertigt den Vermutungstatbestand nicht, selbst wenn im Übrigen eine Haushaltsgemeinschaft und ein familientypisches Zusammenleben vorliegen.⁴⁷ Ebenso verhält sich bei im Haushalt lebenden Angehörigen. Auch sie müssen von beiden Partnern gleichermaßen versorgt werden. Bei der Frage nach dem wechselseitigen Willen füreinander Verantwortung zu tragen und füreinander einzustehen, vermag die bloße Anwesenheit eines Angehörigen des einen Partners im Haushalt allein nicht eine Partnerschaft in dem geforderten Sinne zu begründen. Werden dagegen Angehörige durch beide Partner versorgt, kommt in dieser Tatsache die innere Bindung im Sinne einer Erstehens- und Verantwortungsgemeinschaft zum Ausdruck.

Zuletzt kann eine eheähnliche Partnerschaft nach § 7 Abs. 3a Nr. 4 vermutet werden, wenn die Partner gegenseitig berechtigt sind, über Einkommen und Vermögen des anderen zu verfügen. Diese ist nicht schon dann gegeben, wenn Mitglieder eines Haushalts ein gemeinsames Konto haben, auf das regelmäßig bestimmte Beträge eingezahlt werden.⁴⁸ Dies begründet keine in diesem Sinne erforderliche gegenseitige Verfügungsbefugnis.⁴⁹

Liegen keine Tatsachen nach § 7 Abs. 3a Nr. 1 bis 4 vor, die eine eheähnliche Partnerschaft vermuten lassen, müssen Umstände hinzutreten, die unabhängig von der Vermutungsregelung geeignet sind, eine Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft zu begründen.⁵⁰ Es müssen besonders gewichtige Gründe oder völlig eindeutige Indiztatsachen sein, um auch bei einem eher kurzen Zusammenleben von einer Einstandsgemeinschaft in dem Sinne ausgehen zu können, dass eine familienhafte oder eheähnliche Konstellation vorliegt.⁵¹

2.1.4. § 7 Abs. 3 Nr. 4 die Kinder

Als letzte Personengruppe werden die Kinder nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 der Bedarfsgemeinschaft zugeordnet. Im Gegensatz zu § 7 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 bezieht sich die Zuordnung nicht allein auf die Kinder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 7 Abs. 3 Nr. 1, sondern auch auf die

47 LSG Sachsen-Anhalt vom 17.11.2009, Az. L 5 AS 385/09 B ER.

48 SGB Berlin vom 25.2.2010, Az. S 128 AS 5210/09.

49 SGB Berlin vom 25.2.2010, Az. S 128 AS 5210/09.

50 LSG Hamburg vom 28.1.2008, Az. L 5 B 21/08 ER AS.

51 LSG Sachsen-Anhalt vom 17.11.2009, Az. L 5 AS 385/09 B ER.

Kinder der Personen nach Nr. 2 und Nr. 3, mithin die Kinder seiner Eltern und des Partners seines Elternteils als Personen nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 (Geschwister und ggf. Stiefgeschwister) und die Kinder des Partners als Person nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 (Patchwork-Familie). Die Vorschrift erstreckt sich ausschließlich auf die leiblichen Kinder und die adoptierten Kinder, welche den leiblichen gleichgestellt sind. Nicht umfasst sind dagegen die Pflegekinder. Sie können daher nicht nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 der Bedarfsgemeinschaft zugeordnet werden. Sie haben allenfalls selbst einen Anspruch nach dem SGB II oder dem SGB XII, können aber bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen einen Mehrbedarf für Alleinerziehung auslösen, soweit die Pflege und Erziehung des Pflegekindees bei nur einer Person liegt.

Ferner kann als Kind nur zugeordnet werden wer das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und zudem unverheiratet ist, also insbesondere noch keine eigene Lebensstellung erlangt hat. Des Weiteren kommt bei der Zuordnung von Kindern eine Besonderheit hinzu. Sie gehören nicht zu der Bedarfsgemeinschaft, wenn sie ihren Lebensunterhalt selbst, durch eigenes Einkommen oder Vermögen decken können.

<p>§ 7 Abs. 3 Nr. 1</p> <p>Der erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach § 7 Abs. 1 Satz 1</p> <ul style="list-style-type: none"> – Altersgrenze – Erwerbsfähigkeit – Hilfebedürftigkeit – Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland 	<p>§ 7 Abs. 3 Nr. 2</p> <p>Die Eltern, der Elternteil und dessen Partner des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten</p> <ul style="list-style-type: none"> – Nichterwerbsfähigkeit der Eltern, des Elternteils und dessen Partner oder Leistungsausschluss – Kind unter 25 Jahren – Kind unverheiratet
<p>§ 7 Abs. 3 Nr. 3</p> <p>Der Partner des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten</p> <ul style="list-style-type: none"> – Nicht dauernd getrennt lebende Ehepartner – Nicht dauernd getrennt lebender eingetragener Lebenspartner – Partner aus eheähnlicher oder gleichgeschlechtlicher Partnerschaft 	<p>§ 7 Abs. 3 Nr. 4</p> <p>Die Kinder der Personen nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 bis 3</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kind unter 25 Jahren – Kind unverheiratet – Kind deckt seinen Bedarf nicht durch eigenes Einkommen oder Vermögen

Übersicht Bildung einer Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 3

2.2. Anwendung auf den Fall

2.2.1. Bedarfsgemeinschaft von Erna

Zunächst kommt die Bildung einer Bedarfsgemeinschaft mit Erna als zentral Leistungsberechtigte in Betracht. Ihr zugeordnet werden können Personen, die mit ihr zusammen leben und aus einem Topf wirtschaften und einer der Personengruppen nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 angehören.

2.2.1.1. Erwerbsfähiger Leistungsberechtigter

Für die Bildung einer Bedarfsgemeinschaft ist zumindest eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person erforderlich. Wie bereits geprüft, erfüllt Erna die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und kann damit die Position nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 belegen.

2.2.1.2. Zuordnung weiterer Personen

Partner nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a

Erwin könnte als Partner der Bedarfsgemeinschaft von Erna zugeordnet werden. Nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 gehört der Ehegatte als Partner zur Bedarfsgemeinschaft des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, soweit die Ehegatten nicht dauernd getrennt lebend sind.

Erforderlich ist daher zunächst die wirksame Begründung der Ehe. Erwin und Erna sind miteinander verheiratet. Anhaltspunkte die gegen eine wirksame Eheschließung sprechen liegen nicht vor. Ferner dürften sie nicht voneinander getrennt lebend sein im familienrechtlichen Sinne. Eine Trennung liegt danach bei Aufgabe der ehelichen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft vor, sowie bei fehlendem Willen zumindest eines Ehepartners diese fortzusetzen. Beides ist vorliegend nicht erkennbar. Folglich kann Erwin als Ehegatte und somit als Partner der Bedarfsgemeinschaft von Erna zugeordnet werden.

Kinder nach § 7 Abs. 3 Nr. 4

Eine Zuordnung der Kinder zur Bedarfsgemeinschaft erfolgt nach § 7 Abs. 3 Nr. 4. In Frage kommen Hans, Susanne, Björn und Mark als leibliche Kinder von Erna und Erwin. Eine Zuordnung als Kind kann nur erfolgen, soweit es sich um ein leibliches Kind handelt, das unter 25 Jahre alt ist, unverheiratet und seinen Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht selbst decken kann.

Hans ist ein leibliches Kind sowohl von Erna als erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach § 7 Abs. 3 Nr. 1, als auch von Erwin als Person nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a. Hans ist jedoch 32 Jahre alt und hat damit das 25. Lebensjahr bereits vollendet. Folglich kann er der um Erna bestehenden Bedarfsgemeinschaft nicht zugeordnet werden.